

h. 87, 4

(X2044326)

7 177.

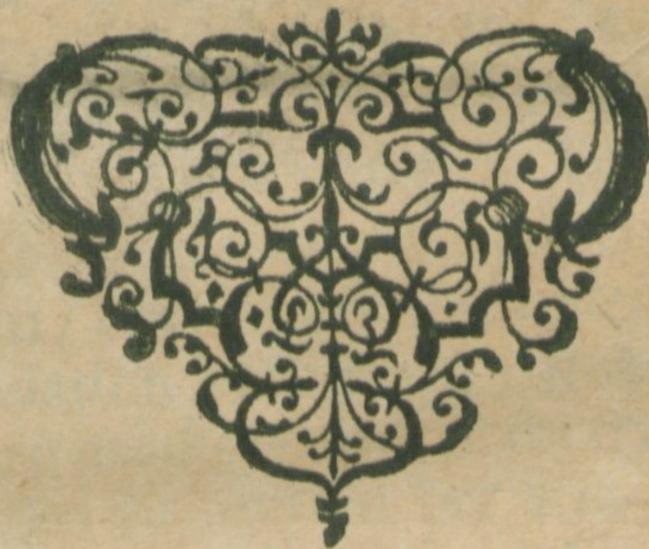
Ye
487

Des Rathes

zu

ZORGAW

Vormundschaft = Ord-
nung.



Zorgaw.

Druckts und Verlegts /

Johann Reinhardt. Im Jahr Christi 1666.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

1713

1713

1713

1713



1713

1713

1713

1713



dieselbe / nach eröffneten Testament förderlichst bestätigt werden / So fern disfalls nicht erheblich bedencken fürfället /

Eben also soll es auch gehalten werden / wenn ein Weib / in einem letzten willē Ihren instituirten Unmündigen Kindern / oder andern Erben Vormunden benennet /

Do aber die verstorbene Person Ihren Unmündigen Kindern oder andern Erben keine Vormunden im Testament verordnet / So soll der Unmündigen Erben Vater oder sonst der nächste gesipte Freundt / und anwartende Erbe / noch binnen Monats Frist / bey verlust ihrer Anwartsung / sich disfalls angeben / und Sie also dann / oder aufn Fall hierwieder erhebliche ursachen verhanden / andere zu Vormunden / mit nothdürfftiger erinnerung / durch einen handtschlag / an Eyn desstat / geordnet und bestetiget werden / Aufn fall auch sonst niemand verhanden / sollen die Wäysen von ihren Nachbarn auff beyden seiten / so wohl von den Hausgenossen bey Straffe des Raths / binnen einer Monats Frist / dem Rathe und Bezirchten angezeigt werden /

Ob dann etwa den Minder Jährigen solche Vormunden / die nicht alhier / sondern an andern orten geseßen / zu verordnen / oder albereit verordnet / und confirmiret / So sind wir zwar nicht gemeinet / Ihnen an ihrer rechtmäßigen auffgetragenen Verwaltung einhalt zuthun / Es soll aber gleichwohl denenselben / ohne gnugsame alhier in loco bestellte Caution, nichts von hinne abgefölgert werden / und Sie auch dis orts jederzeit / Ihrer Verwaltung halber / rede und Antwortt zugeben / pflichtig seyn /

Worben unter andern zumercken / daß sonsten in gemein zu solchen officio keine Weibes Personen gezogen werden / ausbescheiden die Leibliche Mutter / und Groß-Mutter / doch also / daß die als denn ebenermassen / binnen obbeniemter zeit / hierzu sich angeben / und Ihnen tüchtige Mannes Personen zu Vormunden verordnen lassen :

Wir

Würden Sie aber anderweit sich verheyrathen / So solle
Sie / noch vor dem Ehelichen Beylager / Rechnung zuthun
schuldig seyn / Und soll die Vormundschaft jemande anders
aufgetragen werden /

Item / do sichs auch zutrüge / daß Mündige Personen /
und welche zu ihren Jahren kommen / Sinnlos / verthunlich /
Stumm / oder Taub weren / oder sonsten ihren Sachen und
Händeln mit Nutz nicht selbst vorstehen könten / Oder aber
in der Frembde / an unbekanten orten / sich auffhielten / Sol-
len denen Jenigē Personē / auff ihrer nächsten gesipten Bluts-
verwanten ansuchen / Curatores und Vormunden gebührliche
angeordnet / und confirmiret worden /

Und wo iemanden in d gleichen oder sonsten in einem an-
dern Fall eine Vormundschaft von dem Rathe auffgetragen /
un derselbe die verwaltung anzunehmen sich verweigern wür-
de / Soll Er nach gelegenheit gestraffet / und zu schuldigen ge-
horsam angehalten werden / Er habe den erhebliche Entschul-
digung vorzuwenden / die soll Er mit bescheidenheit anzie-
hen und darauff von dem Rathe billiges Bescheides gewärtig
seyn /

Und demnach der Vormunden Ambt / sowohl der Un-
mündigen höchste Nothdurfft erfordert / daß vor allen dingen
ein ordentlich / richtig / und beständig Inventarium auffgerich-
tet werde / So soll der Jenige / welcher von dem Rathe zur
Vormundschaft mit einem Handgelobnüs bestätigt / ohne
Verzug / so bald es zugeschehen möglich / bey den Berichten
ansuchen und anhalten / daß durch dieselbe in Ihren Beyseyn
und gegenwart / alle seiner Mündlein beweagliche und unbe-
wegliche Güthere / wie auch außstendige Schulden / nichts
ausgeschlossen / richtig inventiret / und auffgezeichnet / und
ob auch noch hernach etwas erkundiget / und befunden wür-
de / so dem Unmündigen gehörig und zuständig / dasselbe glei-
cherge

chergestalt treulich dem Inventario einverleibet werden möge/
Vnd darmit auch in dem allerley Mißverstandt zwischen
den Vormunden und Pflege Kindern verhütet werde /
So thut die Nothdurfft erfordern / daß bey der inventi-
rung / wo nicht die unbewegliche / doch die bewegliche Güthe-
re / mit Zuziehung verständiger Personen / geschäzet / und ge-
würdert werden / dieweil gemeiniglich solche Sachen / ohne
Schaden und gefahr / nicht liegen bleiben / und behalten wer-
den können / sondern distrahired werden müssen /

Die liegende / und unbewegliche Gründe aber / sollen die
Vormunden / ohne tringende Schulden / und des Raths vor-
wissen / Erkänntnis / und Decret , nicht alieniren , verpfänden /
noch beschweren / auch vor ihre Personen selbst / der Un-
mündigen Haab und Güthere nicht käuffen / noch durch an-
dere zu ihren besten käuffen lassen /

Wenn aber ie so gar wenig vorhanden / daß es nicht nö-
thig erachtet wird / darüber ein Berichtlich Inventarium auff-
zurichten / So sollen doch die Vormunden auff ihre Pflichte /
mit zuziehung der Verwandten Freunde / und Benachbartē /
oder anderer Zeugen / alles mit fleiß auffschreiben / und in
ein Verzeichnüs bringen / usñ denen zu den Vormundtschafft
sachen verordneten das Inventarium oder Verzeichnüs über-
antworten /

Ob aber iemand von Freunden oder Benachbarten ver-
muthung hätte / oder Besorge trüge / daß dem Unmündigen
leichtlich etwas verrücket werden oder zu Schaden gehē möch-
te / Sollen auff eines oder des andern anhalten / die fürnehm-
sten Sachen in ein Gemach / oder in Kisten und Kästen gethan /
und daselbsten nicht alleine verschlossen / sondern auch versie-
gelt werden /

Vnd zu vorkommung vieler Unrichtigkeit / sollen die
Vormundere ehe und zuvorn ein beständig Inventarium auff-
gerichtet / und den Deputirten zu den Vormundschafft sachen
fürge-

fürgeleget ist/der Vormundschafts verwaltung sich nicht anmassen /

Darmit aber dieses alles umb so viel mehr zu wercke gestellet / ob dieser nützlichen und heylamen verordnung stett und unverbrüchlich gehalten / derselben in allen Puncten und articulen nachgegangen / hterdurch der Minder Jährigen bestes / gedyliches Auffnehmen und Wohlfarth treulich bedacht / und fortgestellet werden / und also das wohlgemeinte Werck / so viel nur immer zugesehehen möglich / sein recht Intent, und gewünschten Effect erlangē möge / So wollen wir der Rath sonderliche Personen hierzu deputiren / und denenselben einen eigenen Schreiber und Diener zuordnen / Welche hinfür die Vormundschaft sachen expediren / und derselben mit gebührenden treuen Fleiße abwarten sollen / denen auch zur Ergezlichkeit ihrer Mühe und Versäumnis ein jeder Vormund aus seines Mündels vermögen und substanz nach ausweisung des Inventarij, je von 100. Gilden ein leidliches zupflegen / sich bequehmen soll / als 6. Groschen /

Es soll aber insonderheit der Schreiber vermöge seiner Pflicht / schuldig seyn / der Minder Jährigen / un Pflege Kinder Inventaria, Verzeichnisse / un alle Acten verwarlich zuhalten / auch derselben substanz untersonderen Capitibus und Titulen jederzeit in das Vormundschafts Buch zutragen / Und den Vormunden will in allewege gebühren / daß Sie Ihrer Mündel un Pflegefinder Einkunfften / Gefälle / Zinsen / und aussenstehende Schulden / auff die bestimbte Termine und Fristen / so viel zubesehehen möglich / einmahnen / und einbringen /

Do auch die Minder Jährigen sonderliche Rechtfertigung n ätten / sollen die Vormündere dieselbe infleißiger guter acht haben / und halten / darmit disfals den Unmündigen zum Schaden und Nachtheil nichts verseheu / versäumet / oder verlasset werde /

Es sollen aber die Vormündere sonder Rechts erfahrer
ner

ner Bedencken / vor sich keine Rechtfertigung anfangen und führen /

Der mündelgeld soll ein ieglicher Vormund / mit wissen und bedencken der Deputirten / beglaubten / und so viel möglich begütherten Leuten auff versicherung austhun / Wann das denn hernach gleich mißlich würde / Soll doch der Vormund oder seine Erben dessen ohne Schaden bleiben und das PflegeKind schuldig seyn / Brieff und Sigel anzunehmen / und solches geld selbst einzubringen / Es wolte denn das PflegeKind beweisen / das der Vormund darbey seinen gebührenden Fleiß nicht angewendet / Auff welchen Fall denn der Vormundt oder desselben Erben schuldig / dem PflegeKinde die verliehene Haupt Summa ohne Zins / zuerstattten / und dargegen befugt / die aussenstehende Schuld / als eigen / vor sich einzumahnen / wie denn solche das PflegeKind dem Vormunde oder seinen Erben dergestalt zu cediren pflichtig /

Do aber der Vormund / ohne der Deputirten vorwissen und bedencken / vor sich alleine seines Mündels geld ausgeliehen hätte / und solches mißriethe / Sol der Vormund oder seine Erben / beydes vor die Haupt Summa haften / und auch die Zinsen darvon berechnen / und gutmachen / Jedoch soll dem Vormunden oder seinen Erben in diesem Fall verstattet werden / zu beweisen / das nemlich Er / der Vormund / hierunter seinen möglichen fleiß gebraucht / und nichts vorsezlich verwahrloset / und ob Er / Vormund oder seine Erben dis ausführen / soll Ihnen aufferleget werden / die Haupt Summa / ohne Zins / zuerlegen /

Wann nicht Er Vormund / sondern sein des Vormunds oder Mündels Vorfahrer das aussenstehende geld verliehen / Soll der Vormund / oder seine Erben weder vor die Haupt Summa noch Zinsen zuhaften schuldig seyn / Es fönnte und wolte denn das PflegeKind darthun und beweisen / das der Vormund seinen gebührenden fleiß mit dem

Ein

Einnahmen nicht gethan / Als denn Er / der Vormund oder
seine Erben / das Hauptgeld / ohne verzinsung / zuberech-
nen / und zuerstatten schuldig /

Alle / und iede Vormunden sollen schuldig seyn / eine förm-
liche Rechnung der Einnahme und Ausgabe Jährlich mit
dem Alten Jahre zuschliessen / und bey eintretung des neuen
Jahres denen Deputirten dieselbe zuüberreichen / Auch wenn
Sie solcher Rechnung halber nachmals über kurz oder lang er-
fordert werden / unweigerlich zuerscheinen / und Ihrer Rech-
nung und Verwaltung halber / bericht / Rede und Antwort
zugeben / und Bescheides zugewartten / Welche Vormunden
auch albereit mehr als ein Jahr in der Vormundschafts ver-
waltung gestanden / die sollen mit dem Ausgange dieses schwe-
benden 1612ten Jahres / denē Deputirten vom Anfange bis da-
hin geführte Rechnungē vorlegen und dieselbe gebührlich justi-
ficiren /

Wann eine Rechnung wohl durchsehen / überschlagen /
und allenthalben richtig gemachet / Soll der Vormundschafts-
Schreiber solche mit seiner Unterschrift bekräftigen / zu dem
Inventario hefften / und verwahrlich benlegen / auch die Summa
iederzeit in das Vormundschafts Buch zeichnen /

Was der Mündigen Weibere Curatores anbelanget / sind
dieselbe ihren Pflege Frauen / oder dero Erben anderergestalt
Rechnung zuthun nicht schuldig / als wo gnugsamer beglaub-
ter Schein vorhanden / daß Sie nicht allein ein solches auff sich
genommen / sondern auch administriret,

Welcher sich unterstehet / den Minder Jährigen ohne ih-
rer Vormunder wissen und willen / kleidung und anders auff-
zuhengen / oder geld zuleihen / und fürzusetzen / es sey denn zu
nothürfftigen Sachen / der soll nicht allein / aller Obligation
und Verpflichtung ungeachtet / der Schuldt gänzlich verlustig
sein / sondern auch nach befindung wegen solches unziemliche
handels / in gebührende Straffe genommen werden /

B

Wann

Wan nun endlich die Pflege Kindere zu ihren Mündigen Jahren kommen / oder sich in Ehestandt begeben / und vor sich ihre eigene Haushaltung anstellen / Sollen Ihnen Ihre Vormunden schließliche vollständige Berechnung der gepflogenen Administration halber vor den Deputirten thun / und den Pflege Kindern Ihre Güther / Baarschafft / Fahrniß / Schuldtbekänntnisse / und andere Brieffliche Urkunden / auch was ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig / unweigerlich und ohne alle ausflucht überantwortten und zustellen / Hierauff dann die Vormunden vorm Sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege Kindern / der gethanen Rechnung und bezahlung halber / endlich quitiret / und der verwalteten Vormundschaft mit danck gänzlich losgezehlet / auch solches ad Acta publica Senatus registriret werde /

So etwa von den Deputirten gespüret und befunden werden möchte / daß einer oder der ander verordneter und bestätigter Vormund zu solcher Pflegeschafft nicht wohl tüchtig / oder seinen Pflege Kindern ganz unbillich und übel fürstünde / Soll derselbe dem Rathe angezeigt / nach befindung der Vormundschaft entnommen / und ernstlich gestraffet / auch dessen Pflege Kindere mit einem andern Tutore oder Curatore versehen werden /

Do auch einer von den Deputirten erfordert / und ohne eingewandte gnungsame erhebliche Ehehafft nicht compariren / und erscheinen würde / der soll Ein Silbern schock unnachlässig zur Straffe verfallen / und nichts minder / auff anderweite Vorladunge / daselbst sich zugestellen / schuldig seyn /

Würde auch den Deputirten zu den Vormundschaftsachen / bey Ihrer verrichtung in einem oder dem andern / etwas bedenkliches und zweifelhaftiges fürkommen / oder aber es sich zu trüge / daß Sie bey denen Vormunden / den schuldigen Gehorsam und folge nicht haben könten / Sollen Sie den zustandt / E. E. Rathe zuerkennen geben / Inmassen denn gleicher-

chergestalt den Vormunden / den Minder Jährigen und dero
selben Verwandten frey stehen soll / ihre Beschwerde und
Mängel / do denenselben von den Deputirten / der gebühr nach /
nicht abgeholfen werden könnte / und wolte / Dem Regiren-
den Rathe anzuzeigen / und vorzutragen / damit Sie denn
förderlichst nothdürfftig gehöret / und nach befindung mit ge-
bührendem Bescheide versehen werden sollen /

Wann dann gegenwärtige verfassete Ordnung der ge-
meinen Bürgerschaft alhier dis Orths zu aller Wohlfart /
und ersprißlichen Gedenlichen Auffnehmen / und sonderlich
zu desto schleuniger verrichtung der Vormundschaft sachen /
sonderzweifel gereichen / und gelangen wirdt / Als wollen und
befehlen wir hiermit / daß dero selben von Männiglich nachge-
lebet / und darwieder nichts vorgenommen werde / Doch behal-
ten wir Uns zuvor / solche Ordnung nach gelegenheit der Zeit
und Läuße / gänzlich oder zum theil zu ändern / zubessern /
zumehren / zumindern oder auch auffzuheben / Treulich und
sonder Befehde / Geschehen und geben / den 26. Semtembris
Anno 1612.

L. S.

Manje 487

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the upper half of the page.

L. 2.

Faint handwritten text at the bottom center of the page.

Faint handwritten text at the bottom right corner of the page.



h. 87, 4

Jo

Job



267
B

t = Ord =

*gts /
Christi 1666.*

Ye
487

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

